

Protokoll des LJHA vom 23.11.2023

Zeit: 14:08 – 16:35 Uhr

23.11.2023

Vorsitz: Frau Krümpfer
Protokoll: Frau Weiß/ Frau Marx

Stimmberechtigte Teilnehmer/-innen

Mitglied		Stellv. Mitglied	
Tek, Hetav	<input checked="" type="checkbox"/>	Eckardt, Kerstin	<input type="checkbox"/>
Dertwinkel, Sina	<input checked="" type="checkbox"/>	Erdemir, Mevlut	<input type="checkbox"/>
Averwenser, Yvonne	<input type="checkbox"/>	Schmull, Sandra	<input checked="" type="checkbox"/>
Arpaz, Selin	<input checked="" type="checkbox"/>	Bries, Falko	<input type="checkbox"/>
Kähler, Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>	Tuchel, Valentina	<input type="checkbox"/>
Kretschmann, Heike	<input checked="" type="checkbox"/>	Yildiz, Medine	<input type="checkbox"/>
Aytas, Recai	<input checked="" type="checkbox"/>	Tepe, Nurtekin	<input type="checkbox"/>
Görgü-Philipp, Sahhanim	<input checked="" type="checkbox"/>	Stephan-Titze, Julia	<input type="checkbox"/>
Tell, Franziska	<input checked="" type="checkbox"/>	Schaefer, Maike	<input type="checkbox"/>
Hassanpour, Dariush	<input checked="" type="checkbox"/>	Tuncel, Cindi	<input type="checkbox"/>
Humpich, Ole	<input type="checkbox"/>	Voigt, Fynn	<input type="checkbox"/>
Ziegler, Gerd	<input checked="" type="checkbox"/>	Dahnken, Sara	<input type="checkbox"/>
Harjes, Sandra	<input checked="" type="checkbox"/>	Witte, Gabriele	<input type="checkbox"/>
Krümpfer, Larissa	<input checked="" type="checkbox"/>	Kastens, Christina	<input type="checkbox"/>
Ülsmann, Maria	<input type="checkbox"/>	Büscher, Thorsten	<input checked="" type="checkbox"/>
Maasberg, Jessica	<input checked="" type="checkbox"/>	Mirassol, Marcelo	<input type="checkbox"/>
Goldschmidt, Nikolai	<input type="checkbox"/>	Merkel, Monica	<input type="checkbox"/>
Edwards, Linus	<input checked="" type="checkbox"/>	Büttgen, Anke	<input type="checkbox"/>
Himmelskamp, Laura	<input checked="" type="checkbox"/>	Geupel, Gesine	<input type="checkbox"/>

TOP 01: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird genehmigt.

TOP 02: Konstituierung des Landesjugendhilfeausschusses

Die gewählten Mitglieder:innen für den Landesjugendhilfeausschuss stellen sich vor. Die anwesenden beratenden Mitglieder:innen stellen sich vor.

TOP 03: Wahl einer/eines Vorsitzenden und Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden

Larissa Krümpfer wird zur Wahl als Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen. Dariush Hassanpour wird zur Wahl als stellvertretender Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses vorgeschlagen.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

-

Beschluss:

Larissa Krümpfer wird Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses.

Zustimmung: 17

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Beschluss:

Dariush Hassanpour wird stellvertretender Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses.

Zustimmung: 17

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 04: Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss und den Landesjugendhilfeausschuss

§ 6 (7) Satz 5 wird wie folgt geändert:

Über die Beratung in einer nicht öffentlichen Sitzung wird ein ~~Beschluss~~Ergebnisprotokoll verfasst. Beratungsdetails werden nicht aufgeführt.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Hetav Tek, Timon Grönert

Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung mit der angegebenen Änderung.

Zustimmung: 17
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 05: Abstimmung der Terminplanung 2024 LJHA/JHA

Die Donnerstagstermine für den Landesjugendhilfeausschuss werden auf 15.00 Uhr verlegt.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Selin Arpaz

Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt den vorgeschlagenen Terminen zu.

Zustimmung: 16
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 06: „Freiwilliges Engagement“ – Die Engagementstrategie für das Land Bremen

Sybille Groll führt in die Vorlage ein.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass die Freiwilligen-Agentur Bremen eine LandesArbeitsGemeinschaft Freiwilliges Engagement gründen möchte, die den Prozess zur Umsetzung der Engagementstrategie begleitet. Zudem stellt sich die Frage, warum die Ergebnisse nicht entsprechend mit Haushaltsmitteln hinterlegt werden. Rolf Diener berichtet hierzu aus der Debatte der Deputation und verweist auf die bevorstehenden Haushaltsverhandlungen.

Der Landesjugendhilfeausschuss bittet den Haushaltsgesetzgeber, die Engagementstrategie entsprechend monetär zu hinterlegen.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Hetav Tek, Linus Edwards, Rolf Diener

Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

TOP 07: Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII, Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) - Anpassung der Beträge ab dem 1.1.2024 und Ausweitung des Geltungsbereichs auf vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII

Rolf Diener führt in die Vorlage ein.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

-

Beschluss:

G 1 Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt der Festsetzung der altersgestaffelten Prozentsätze zur Berechnung des Barbetrages für unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und der entsprechend geänderten Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII zu.

Zustimmung: 17
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

G 2 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII zum 1.1.2024 zur Kenntnis.

TOP 08: Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeit-/Übergangspflege ab dem 01.01.2024

Rolf Diener führt in die Vorlage ein.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass die Anpassung jährlich stattfindet.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Hetav Tek

Beschluss:

1. Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Kenntnis.
2. Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt der Neufassung der Landesrichtlinie zu.

Zustimmung: 17
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 09: Jugendbericht der 21. Legislatur für die Stadtgemeinde Bremen

Felix Seidel führt anhand einer Präsentation ein.

Das Vorgehen wird begrüßt und es wird darum gebeten, dass die Empfehlungen des letzten Berichtes Berücksichtigung finden.

Zudem wird betont, dass der Jugendbericht ein wichtiges und zielführendes Instrument ist. Jedoch fehle es aktuell noch gänzlich an der Befassung der Bürgerschaft zur Stellungnahme des letzten Jugendberichtes. Rolf Diener berichtet, dass die Behandlung in der Bremischen Stadtbürgerschaft für Mitte Dezember vorgesehen ist.

Des Weiteren wird ausdrücklich auf die Schwierigkeit hingewiesen, dass bisher kaum Empfehlungen des letzten Berichtes umgesetzt werden konnten und entsprechend nach einer Grundlage für einen neuen Bericht mit weiteren Empfehlungen gefragt wird.

Felix Seidel führt aus, dass die Berichterstattung ein Prozess ist und auch der Bestandsaufnahme dient, die wichtig ist fortzuschreiben. Teile der Empfehlungen sind umgesetzt bzw. wurde in die Umsetzungen eingestiegen (Stadtteilkonzepte auf einheitlicher Grundlage, Anpassung der Förderrichtlinie, Start der Gespräche bezüglich der Finanzierung der Jugendverbandsarbeit, Fachtag für die Finanzierungssystematik).

Es wird debattiert, ob der Beschluss bis zur Befassung der Bürgerschaft ausgesetzt werden sollte oder dieser aufgrund des knappen Zeitplans in der heutigen Ausschusssitzung durchgeführt werden sollte. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Befassung des Berichts in der Bürgerschaft von hoher Relevanz ist.

Rolf Diener merkt an, dass per Gesetz die Verpflichtung besteht, den Bericht zu erstellen. Auch wenn dieser noch etwas geschoben werden könnte, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll frühzeitig einzusteigen, um nicht wieder so enge Zeitabläufe zu haben wie in der letzten Legislatur.

Die Debatte wird an dieser Stelle unterbrochen und auf den anschließenden Jugendhilfeausschuss verschoben.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Selin Arpaz, Sahhanim Görgü-Philipp, Linus Edwards, Hetav Tek, Gerd Ziegler, Rolf Diener, Felix Seidel

Beschluss:

1. Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem unter B. beschriebenen Vorgehen zu, wobei zu Beginn der 22. Legislatur die Möglichkeiten einer Jugendberichterstattung auf Landesebene erneut zu prüfen und beraten sind.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen stimmt dem unter B. beschriebenen Vorgehen zu.

Zustimmung: 16
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 10: Präsentation „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen“

Sabine Hastedt führt anhand einer Präsentation in die Vorlage ein. Diese wird dem Protokoll angehängt.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

-

Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Präsentation zur Kenntnis.

TOP 11: Sachstandsbericht Rahmenkonzept „Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII: Landesjugendhilferat und Care-leaver:innen“

Sabine Hastedt führt anhand einer Präsentation in die Vorlage ein. Diese wird dem Protokoll angehängt.

Auf Nachfrage zum Wahlmodus wird erläutert, dass dies als erster Start vorgeschlagen wird. Das Gremium kann hierzu dann aber selbst entscheiden, wie es den Wahlmodus setzen möchte. Die Einbeziehung der Jugendforen ist ebenfalls angedacht. Die Planung lag nicht auf Stadtelebene, sondern übergreifend. Die Beteiligung der jungen Menschen am Konzept wird anhand der letzten Folie noch einmal erläutert. Das Rahmenkonzept dient als Startkonzept und soll anschließend unter Beteiligung der jungen Menschen weiterentwickelt werden. Gleiches gilt für die Besetzung im Rahmen der Beteiligung in Ausschüssen.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:

Selin Arpaz, Sahhanim Görgü-Phillipp, Anne Dwertmann, Larissa Krümpfer

Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

TOP 12: KiQuTG-Änderungsvertrag und dazugehörige Förderrichtlinien

Thomas Jablonski führt in die Vorlage zum Änderungsvertrag zum KiQuTG („Gute Kita Gesetz“ Förderphase 2023/24) ein.

Formal geht es um die Berichterstattung über die erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Bund durch Frau Senatorin Aulepp im Mai sowie die verwaltungsmäßige Umsetzung durch den Erlass entsprechender Förderrichtlinien. Bremen war erneut das erste Bundesland, das die Vereinbarung mit dem Bund abgeschlossen hat.

Über die fachlichen Aspekte und die im Rahmen einer Begleitgruppe mit Beteiligung beider Stadtgemeinden und Trägervertreter:innen ausgewählten Handlungsfelder wurde dem (L)JHA bereits zum Ende der letzten LP berichtet.

Das Land Bremen erhält über Umsatzsteuerpunkte zusätzliche zweckgebundene Mittel für Kita-Qualität in Höhe von je rund 20 Mio. € für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. Weiterhin werden damit vor allem ein besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel für Kitas in Sozialindexlagen (HF 2), Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung (HF 3) sowie ein gesundes Frühstück für alle Kita-Kinder im Land Bremen (HF 6) gefördert. Neu sind Mittel für Kitas mit Sprachförderbedarf (HF 7) zur Kompensation des ausgelaufenen Bundesprogramms Sprachkitas. Bremen investiert aufgrund des besonders hohen Bedarfs auch eigene Mittel im Bereich Sprachförderung. Über das Gute-Kita-Gesetz wird rund ein Drittel dieses Förderbedarfs abgedeckt.

Die Förderung durch das „Gute-Kita-Gesetz“ läuft Ende 2024 aus. Zurzeit bereitet der Bund ein Gesetzgebungsverfahren für ein Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) vor. Sobald bekannt ist welche konkreten Auswirkungen dies für die FHB haben wird, wird SKB dem LJHA berichten.

Dr. Carsten Schlepper ergänzt, dass die Mittel in Bremen sehr vollumfänglich genutzt werden, um die Kindertagesstätten entsprechend besser auszustatten. Mit Blick auf die Debatte in Berlin wird befürchtet, dass es nicht zu einem Gesetz kommt und weitere Bundesmittel über 2024 dann nicht mehr möglich sind. Das hätte für Bremen massive Auswirkungen. Ein Beispiel ist das Angebot von Frühstück, was in vielen Stadtteilen im Sinne der Kinder dringend notwendig sind.

Thomas Jablonski berichtet, dass nach Aussagen des Bundesministeriums (BMFSFJ) an dem Gesetzgebungsverfahren festgehalten wird. Die Länder sind sich in den Punkten einig, dass die Finanzierung des Bundes fortgeführt werden muss, um die angefangenen Maßnahmen nicht zu gefährden.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:
Dr. Carsten Schlepper

Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss und der Jugendhilfeausschuss nehmen entsprechend der Senatsvorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 17. Oktober 2023 den Änderungsvertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Förderrichtlinien für die von Bremen bewirtschafteten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 KiQuTG, hier: Nummern 2 (Personalverstärkung), 3 (Fachkräftegewinnung und –sicherung: Qualifizierung on the Job (QuotJ), Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA) und Pauschalleistungen), 6 (Gesundheit/Ernährung: Frühstück) und 7 (Sprachförderung) zur Kenntnis.

TOP 13: Außerschulische Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit stärken

Anne Dwertmann führt in die Vorlage ein.

Teilnehmer/-innen an der Diskussion:
Hetav Tek, Selin Arpaz, Gerd Ziegler

Beschluss:

1. Der Landesjugendhilfeausschuss weist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und den Haushaltsgesetzgeber daraufhin, dass eine Erhöhung der Haushaltsmittel für die genannten Bereiche um 20% ab Januar 2024 zwingend erforderlich ist, um die Angebote aufrecht zu erhalten. Andernfalls wird es zu dramatischen Kürzungen im Programm- und Personalbereich kommen.
2. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt, eine Lösung für die gesamte Jugendförderlandschaft und die haushaltslose Zeit noch in diesem Jahr zu finden, um die Arbeitsfähigkeit der freien Träger nicht zu gefährden.

Zustimmung: 15
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 14: Berichte der Verwaltung

-

TOP 15: Verschiedenes

Dr. Carsten Schlepper berichtet zum „Bildungsplan 0-10“, dass dieser seit 7 Jahren bearbeitet wird und nun kurz vor dem Abschluss steht. Hierzu gibt es einige Fragen und Beratungsbedarfe. Thomas Jablonski bestätigt, dass sich auch der Deputationsunterausschuss „Frühkindliche Bildung“ demnächst mit der Thematik befassen wird und nimmt die Berichtsbitte für den LJHA mit.

TOP 16: Anregungen und Wünsche junger Menschen - Aktuelles

-

für das Protokoll:
Weiß / Marx

Anhang:
Zu TOP 4 Überarbeitete Geschäftsordnung
Zu TOP 6 Terminplanung LJHA/JHA 2024
Zu TOP 10 Präsentation
Zu TOP 11 Präsentation

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS DER STADTGEMEINDE BREMEN UND DEN LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung
- § 2 Aufgabenstellung
- § 3 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder / Sachverständige
- § 4 Vorsitz und Stellvertretung
- § 5 Vorbereitung der Sitzungen
- § 6 Durchführung der Sitzungen
- § 7 Einsetzen von Unterausschüssen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und den Jugendhilfeausschuss (JHA).

2. Entsprechend der ausführlichen Darstellung der Aufgaben des JHA im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (BremAGKJHG) ist diese GO auf den JHA abgestimmt.

Für den Aufgabenbereich des LJHA tritt an die Stelle der in dieser GO genannten Begriffe

- Jugendhilfeausschuss (JHA) = Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

- Stadtbürgerschaft = Bremische Bürgerschaft (Landtag)

- Stadtgemeinde Bremen = Land Bremen

- Jugendamt = Landesjugendamt

Amt für Soziale Dienste = Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

- § 2 BremAGKJHG = § 3 BremAGKJHG.

3. Die in dieser GO genannten Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf das BremAGKJHG; andere Rechtsgrundlagen sind bezeichnet.

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Gesetzliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und Aufgabenstellung des JHA ist das Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, vom 26.06.1990 in der jeweils geltenden Fassung.

Der JHA nimmt neben der Verwaltung des Jugendamtes die Aufgaben des Jugendamtes wahr und befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 70 und 71 Abs. 2 i.V.m. § 80 SGB VIII).

2. Die Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung des JHA in der Stadtgemeinde Bremen ist das BremAGKJHG vom 17.09.91 in der jeweils geltenden Fassung. Er nimmt die in § 4 BremAGKJHG genannten Aufgaben wahr.

Der JHA für die Stadtgemeinde Bremen wird beim Amt für Soziale Dienste (AfSD) eingerichtet (§ 2 Abs. 1 BremAGKJHG).

Der JHA wird für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft gebildet (§ 2 Abs. 8 BremAGKJHG).

(2) Jugendhilfepolitische Zielsetzungen

Die Schwerpunkte der jugendpolitischen Zielsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus § 4 BremAGKJHG, der dem JHA eine umfassende Kompetenz zuweist; dazu gehören insbesondere:

- die Anhörung vor der Bestellung der Leitung des Jugendamtes beim AfSD (Abs. 1 BremAGKJHG);
- die Anhörung zu grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Entwicklung und Gestaltung von Programmen und Konzeptionen (Abs. 2 BremAGKJHG);
- die Anerkennung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde (Abs. 2 und 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 BremAGKJHG);
- die Förderung der freien Jugendhilfe in der Stadtgemeinde;
- das Recht, Anträge an die für die Jugendhilfe zuständige Deputation zu richten und dort zu vertreten (Abs. 4 BremAGKJHG);
- das Recht, bei allen Angelegenheiten, an denen der JHA mitgewirkt hat, seine Stellungnahmen im weiteren Verfahren an den Senat und an die Stadtbürgerschaft weiterzuleiten (Abs. 4 BremAGKJHG);
- die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 8 BremAGKJHG) und die Entscheidung über Einrichtung und Schwerpunktsetzungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

(3) Abgrenzung zu den Aufgaben der Verwaltung

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden gleichberechtigt durch den JHA und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).
2. Der JHA hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 71 Abs. 3 BremAGKJHG).
3. Er unterstützt die Verwaltung fachpolitisch bei der Ausführung ihrer Aufgaben; Beschlüsse sind von der Verwaltung umzusetzen. Beschlüsse, die die Verwaltung wegen rechtlicher oder finanzieller Bedenken nicht umsetzen kann, sind der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend vorzulegen.
4. Die Verwaltung gibt alle einzelfallübergreifenden Dienstanweisungen und Fachlichen Weisungen, die die Kinder- und Jugendhilfe der Stadtgemeinde Bremen betreffen, dem JHA zur Kenntnis. Richtlinien werden dem JHA zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Die Geschäftsführung der nach § 78 SGB VIII einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Die Arbeitsergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften sind dem JHA über die Verwaltung zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorzulegen. Modellprogramme sind im JHA zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Abgrenzung zur Deputation und deren Ausschüsse

Der JHA beschließt gem. § 4 Abs. 2 BremAGKJHG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Vorgaben der zuständigen Deputation über die Entwicklung von Programmen, die Gestaltung von Konzeptionen und die Anerkennung von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und berät abschließend in Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ausnahmen:

- + Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung
- + Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- + wenn ein Mitglied des JHA (einschließlich beratende Mitglieder) die Vorlage in der Deputation verlangt.

§ 3 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder / Sachverständige

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Dem JHA gehören 15 (LJHA 20) stimmberechtigte Mitglieder an.

Das Verfahren für die Nominierung und die Wahl / Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter:innen ist in § 2 Abs. 2 BremAGKJHG geregelt.

(2) Beratende Mitglieder

Dem JHA gehören höchstens 12 beratende Mitglieder an. Die Leitung der Verwaltung

des Jugendamtes nimmt als beratendes Mitglied ständig an den Sitzungen des JHA teil.

Die weitere Zusammensetzung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter:innen ergibt sich aus § 2 Abs. 3 und Abs. 7 Satz 1 BremAGKJHG.

Zusätzlich können bis zu zwei Vertreter:innen selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gemäß § 4a SGB VIII durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode als beratende Mitglieder benannt werden.

3) Sachverständige

Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 2 Abs. 7 Satz 1 BremAGKJHG) und werden von der Verwaltung direkt eingeladen.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der JHA wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung (§ 2 Abs. 6 BremAGKJHG). Die Aufgaben sind in § 5 und 6 dieser GO geregelt.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des JHA vor der zuständigen Deputation und nimmt als ständiger Gast an deren Sitzungen teil.

§ 5 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Sitzungstermine / Tagesordnung

1. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des JHA unter Beteiligung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Einvernehmen vor und stellt die Tagesordnung auf.

2. Die Terminplanung soll langfristig erfolgen und nach Möglichkeit Themenschwerpunkte vorsehen.

3. Die Sitzungen finden grundsätzlich monatlich statt; sie richten sich aber auch nach dem Bedarf der abzuarbeitenden Themen.

4. Der JHA ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes dies bei der/dem Vorsitzenden beantragen (§ 4 Abs. 5 BremAGKJHG); Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

5. Themen, die unter dem TOP Verschiedenes abgehandelt werden sollen und zu denen eine Aussage / Stellungnahme der Verwaltung erwartet wird, sind der Verwaltung rechtzeitig vorab schriftlich zuzuleiten.

(2) Einladung

1. Die Verwaltung fertigt die Einladung an. Einladung, Tagesordnung, Protokolle und Vorlagen sollen spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung im Internet veröffentlicht werden.
2. Ausschließlich Vorlagen, bei denen es Ausschlussgründe für eine Veröffentlichung gibt, werden den Mitgliedern zugesendet.

(3) Vorlagen

1. Vorlagen können von den stimmberechtigten Mitgliedern des JHA, der Leitung des AfSD (als Jugendamt) und den anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe eingebracht werden.

Die Verfasser:innen von Vorlagen werden in der Regel als Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen.

2. Vorlagen sind nachfolgendem Schema aufzubauen:

A: Problem

B: Lösung

C: Alternativen

D: Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

E: Beteiligung / Abstimmung

F: Öffentlichkeitsarbeit

G: Beschlussvorschlag

3. Der nicht fristgerechte Versand von Vorlagen ist auf zwingend notwendige Ausnahmefälle zu beschränken. Eine entsprechende Begründung ist der Vorlage beizufügen. Über die Behandlung entscheidet der JHA bei der Genehmigung der Tagesordnung.
4. Vorlagen für die Sitzungen des JHA sind 15 Kalendertage vor dem Sitzungstermin über die Verwaltung bei der/dem Vorsitzenden und in Kopie bei der Verwaltung einzureichen, damit die in Absatz 2 dieser GO genannten Fristen eingehalten werden können.
5. Aufgabe der Verwaltung ist es,
 - die Vorlagen beratbar zu machen (Unterlagen ggf. ergänzen, vervielfältigen, versenden etc.);
 - die zur Beratung vorbereiteten Vorlagen der/dem Vorsitzenden zuzuleiten.
6. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Vorlagen können von den stimmberechtigten Mitgliedern des JHA, der Leitung des Jugendamtes und den anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe eingebracht werden. Über sie ist abzustimmen.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

(1) Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen des JHA werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung nimmt die Stellvertretung diese Aufgabe wahr.

(2) Abstimmungen

1. Bevor eine Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder des JHA erfolgt, sind die beratenden Mitglieder des JHA und die Sprecher:innen der zum Themenbereich eingesetzten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII - soweit sie anwesend sind - zum jeweils für die Abstimmung heranstehenden Thema zu hören.

2. Beschlüsse des JHA werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei zählen Stimmenenthaltungen nicht mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Umlaufverfahren

1. Ist die rechtzeitige mündliche Behandlung einer Angelegenheit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen ihrer Eilbedürftigkeit oder Termingebundenheit, in einer Sitzung nicht möglich, so kann nach Freigabe durch die/den Vorsitzende die Abstimmung per E-Mail innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen.

2. Das textförmliche Umlaufverfahren findet auch Anwendung, wenn die Sitzung per Videokonferenz stattfindet.

3. Textförmliche Umlaufverfahren werden per Beschlussprotokoll dokumentiert.

4. Mit Ablauf der Frist zur Rückmeldung endet das textförmliche Umlaufverfahren.

(4) Mitwirkungsverbot

Ein Mitglied des JHA darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm selbst oder der/dem Ehepartner:in, einem Familienmitglied bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Das gilt auch, wenn das Mitglied des JHA

1. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,

2. gegen Entgelt bei einer Person beschäftigt ist, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn ein Mitglied des JHA an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige:r eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der JHA.

Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

(5) Beschlussfähigkeit

Der JHA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Öffentlichkeit

Die gem. § 5 Abs. 2 dieser GO einzuberufenden Sitzungen des JHA sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Nichtöffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten, die vertraulich zu beraten sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Öffentlichkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

2. Ist eine entsprechende Beratung vorgesehen, so wird dies bei Versand der Tagesordnung kenntlich gemacht.

3. Die in nichtöffentlicher Sitzung beratenen Inhalte sind vertraulich zu behandeln. In nichtöffentlicher Sitzung sind Bild- und Tonaufnahmen unzulässig.

4. An einer nicht öffentlichen Sitzung dürfen nur ordentliche Mitglieder des (L)JHA sowie Mitarbeitende der Verwaltung teilnehmen.

5. Über die Beratung in einer nicht öffentlichen Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst. Beratungsdetails werden nicht aufgeführt.

(8) Geschäftsführung

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Sitzungen des JHA sowie die Protokollführung obliegt der Verwaltung.

Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt. Die Anwesenheit stimmberechtigter und beratender Mitglieder wird im Protokoll vermerkt. Für terminierte Beschlüsse und auf Anforderung eines Mitgliedes wird eine Beschlusskontrolle geführt.

§ 7 Einsetzen von Unterausschüssen (§ 2 Abs. 7 Satz 2 BremAGKJHG)**(1) Grundsätze**

1. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, für einzelne Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe Unterausschüsse aus Mitgliedern des JHA einzurichten.

2. Dabei soll eine gleichmäßige Beteiligung aller von der Stadtbürgerschaft gewählten und von den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorgeschlagenen Mitglieder gewährleistet sein.

3. Über die konkrete Zusammensetzung, Größe, Beteiligung anderer Stellen und die Frage einer ständigen oder nicht ständigen Einrichtung derartiger Unterausschüsse entscheidet der JHA im Einzelfall.

4. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben

Soweit erforderlich, werden die Unterausschüsse für die Abwicklung spezieller Themen im Rahmen der Zuständigkeit des JHA und dabei insbesondere für die unter § 4 BremAGKJHG genannten Aufgaben eingerichtet.

(3) Vorsitz

Die Unterausschüsse wählen aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Für die Sitzungsleitung gelten die in § 6 dieser GO enthaltenen Ausführungen analog.

(4) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Unterausschüsse, einschließlich der Protokollführung und technischen Abwicklung der Sitzung wird durch die Verwaltung sichergestellt.

(5) Beschlüsse

Die in den Unterausschüssen gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den JHA, soweit der JHA keine andere Vorgabe beschlossen hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese GO ist vom LJHA und JHA - jeweils für deren Zuständigkeitsbereich - verabschiedet worden. Sie tritt mit Wirkung vom 23. November 2023 in Kraft.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Amt für Soziale Dienste

Vorlage

Lfd. Nr.: 42/23 JHA

Lfd. Nr.:15/23 LJHA

**für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der
Stadtgemeinde Bremen am
23. November 2023**

**für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am
23. November 2023**

TOP 6

Abstimmung der Terminplanung 2024 LJHA/JHA

A - Problem

Für die Sitzungen von Landesjugendhilfeausschuss und Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen sind für das Jahr 2024 Termine festzusetzen.

B - Lösung

Es werden für den Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen und den Landesjugendhilfeausschuss für das Jahr 2024 folgende Termine vorgeschlagen:

		Landesjugendhilfe- ausschuss	Jugendhilfe- ausschuss	Ort
Freitag	19. Januar	14:30 Uhr	15:30 Uhr	LidiceHaus
Mittwoch	07. Februar		14:30 Uhr	Bürgerhaus Obervieland
Freitag	08. März		14:30 Uhr	Bürgerhaus Obervieland
Donnerstag	25. April	15:00 Uhr	16:00 Uhr	Kwadrat
Freitag	24. Mai		14:30 Uhr	Bürgerhaus Obervieland

Mittwoch	12. Juni		14:30 Uhr	Kwadrat
Mittwoch	28. August	14:30 Uhr	15:30 Uhr	Kwadrat
Freitag	27. September		14:30 Uhr	Bürgerhaus Obervieland
Freitag	08. November		14:30 Uhr	Kwadrat
Donnerstag	19. Dezember	15:00 Uhr	16:00 Uhr	LidiceHaus

C - Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den vorgeschlagenen Terminen zu.

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt den vorgeschlagenen Terminen zu.

Umsetzung der SGB VIII-Reform in der Freien Hansestadt Bremen

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Landesjugendhilfeausschuss am
23.11.2023

Abteilung 2, Junge Menschen und Familie
Sabine Hastedt

Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

(Erste drei Folien – Wiederholung LJHA-Präsentation vom 2.2.2023)

- Verbindliche inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- Selbstverständnis (§§1, 7, 9 SGB VIII)
- Kinderschutz (§§8a, 8b SGB VIII)
- Jugendarbeit (§11 SGB VIII)
- Schnittstellenverbesserung: Einbeziehung der Jugendämter in die Gesamtplanverfahren (§10a Abs. 3 SGB VIII, §§117, 119 SGB IX)
- Gemeinsame Planungsprozesse bei Zuständigkeitsübergängen (§36b Abs. 2 SGB VIII)

Quellenangabe Text: Daniel Kieslinger / Individuelle Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung. Fachtagung „Die SGB VIII Reform: Handlungsbedarfe und Perspektiven in der Umsetzung“, 5. Juli 2022, Berlin

Einführung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Schrittweise Zusammenführung der Leistungen des SGB VIII (Erziehungshilfen und Hilfen für junge Menschen mit seelischen Behinderungen) mit jenen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen (SGB IX)

➤ **unter dem Dach der Jugendhilfe**

- Drei-Stufen-Plan im KJSG

1. Stufe ab 10.6.2021	Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII (§§ 1, 7, 8a, 8b, 9, 11, 22 f., 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII) Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe im SGB IX (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX; § 36b Abs. 2 SGB VIII)
2. Stufe ab 1.1.2024	Einführung der Verfahrenslots:innen (§ 10b SGB VIII)
3. Stufe ab 1.1.2028	Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen
Bedingung	Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zum 1.1.2027, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt.

- Koalitionsvertrag der Bundesregierungsparteien: Gesetzliche Regelung der Inklusiven Jugendhilfe bereits in dieser Legislatur
 - Bis Herbst 2025 Verabschiedung eines Bundesgesetzes
- Unveränderter Beginn Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ab dem 1.1.2028

Quellenangabe Tabelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022), Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, S. 6

Einführung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- BMFSFJ in der Pflicht, die rechtlichen und finanziellen Wirkungen der Inklusiven KJH zu evaluieren (§ 107 SGB VIII)
- Derzeit Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder und Jugendhilfe!“ bis Ende 2023
 - Abschlussveranstaltung am 19.12.2023 – Einladung zweier Modellkommunen
- Konstituierung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ im November 2021 | Bund – Länder – Verbände
- Themen, u.a.: gesetzliche Festlegungen zur Bestimmung und Ausgestaltung
 - des leistungsberechtigten Personenkreises
 - von Art und Umfang der Leistungen
 - der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen
 - des Verfahrens
- Ziel: Referent:innen-Entwurf Bundesgesetz ~~Ende 2023~~ Mai 2024
 - Als „Startschuss“ einer gemeinsamen Planung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen



Gemeinsam zum Ziel
Wir gestalten die Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe!

Quellenangabe Bild: <https://gemeinsam-zum-ziel.org/>

Bisheriger AG-Verlauf „Inklusives SGB VIII“

A) Zur Frage der Finanzierung

- Die Übergangsregelung im SGB VIII (§107) sieht keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten durch die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe vor
- Mit Folgekosten der Inklusiven Lösung ist dennoch zu rechnen. Diese sind noch nicht kalkuliert und Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über mögliche Ausgleichszahlungen noch nicht getroffen
 - UAG Statistik und Daten

Bisheriger AG-Verlauf „Inklusives SGB VIII“

B) Zur Frage einer weitreichenden Zusammenführung

- Die Länder vertreten unterschiedliche Auffassungen zur Machbarkeit und darüber, wie umfassend und weitreichend die Zusammenführung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe vollzogen werden kann und soll
- Die Umsetzung der Inklusiven Lösung ist in einigen Ländern mit komplexen Veränderungen der Verwaltungsstrukturen verbunden
- Strittige Punkte sind u.a.
 - Inklusions-Umsetzung im geplanten Zeitrahmen
 - Vereinheitlichung des Leistungstatbestands
- Bremer Positionierung in der AG:
 - „Fachlichkeit vor Verwaltungsstruktur“
 - Weitgehende Umsetzung der Zusammenführung beider Rechtskreise in allen Bereichen, unter Einräumung großzügiger Übergangsfristen, z.B. ...

Auszüge Bremer Positionierung in der AG

Einheitlicher Tatbestand: Zusammenführung der EGH mit der HzE nach § 27 SGB VIII

- Befürwortung eines einheitlichen Leistungstatbestands
- mit einem einheitlichen, offenen Leistungskatalog
- mit Kombinationsmöglichkeiten und unter Einbezug des Sozialraums,
- der alle Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zusammenführt
- Ein gemeinsamer Rechtsanspruch auf „Hilfen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ wird bevorzugt.

Wesentlichkeitskriterium: In der EGH sind Menschen mit Behinderungen anspruchsberechtigt, wenn sie *wesentlich* in ihrer gleichberechtigten Teilhabe eingeschränkt sind (oder davon bedroht sind)

- Die Berücksichtigung des Wesentlichkeits-Kriteriums ist in der Zusammenführung des SGB VIII und SGB IX nicht erforderlich

Teilhabe- und Hilfeplan

- Entwicklung eines gemeinsamen Planverfahrens mit Differenzierungsmöglichkeiten, in dem die Bedarfe und der Wille der jungen Menschen und ihren Familien im Mittelpunkt stehen
 - ICF-CY basierte Bedarfsermittlungsverfahren als Teil einer ganzheitlichen Bedarfsermittlung (für den Bereich der Eingliederungshilfebedarfe)

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Rückfragen und Rückmeldungen sind stets willkommen:

Sabine Hastedt

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Abteilung 2, Junge Menschen und Familie

Tel.: +49 421 361-10997

E-Mail: sabine.hastedt@soziales.bremen.de

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen

Rahmenkonzept zur Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII

Landesjugendhilferat und Careleaver:innen

Vorstellung im Landesjugendhilfeausschuss
Abteilung 2, Junge Menschen und Familie
Sabine Hastedt



Rechtsgrundlagen: Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII

- Mit dem *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)* erstmals ins SGB VIII aufgenommen: Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen, Selbstvertretungen und Selbsthilfe in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH)
 - Leistungsempfänger:innen oder Ehrenamtliche
(jedenfalls nicht: in berufsständische Organisationen Eingebundene)
 - unterstützen und begleiten Adressat:innen der KJH dauerhaft
- § 45 SGB VIII: Betriebserlaubnis-Erteilung für stationäre Einrichtungen -> „geeignete Verfahren der Selbstvertretung“ vorgesehen (Abs. 2, Nr. 4)
- i.V.m. §§ 71 / 78 SGB VIII: Beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss und Zusammenarbeit mit AGs nach § 78 SGB VIII (themenbezogen)



Bildquelle:

<https://www.ev.jugend.westfalen.de/handlungsfelder/inklusionundteilhabe/fachtag2022/>

Bremer Rahmenkonzept

- Als erster Umsetzungsschritt auf Landesebene – Konzept schrittweise erweiterbar um weitere Zielgruppen
- Fokus auf *Selbstvertretung von jungen Menschen*, um diese an KJSG-Umsetzung und mögliche Erweiterung des Konzeptes beteiligen zu können
- Ziele: Herbeiführung der Rechtsgrundlagen als Voraussetzung für eine Förderung (Gremienbeschlüsse) sowie „Festschreiben“ von Rechten der Selbstvertretungen

A: Junge Menschen in stationären Einrichtungen und in Pflegeverhältnissen

- Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen in den Einrichtungen als Teil des Betriebserlaubniserteilungsverfahrens
 - In Gewaltschutzkonzepten (oder Partizipationskonzepten) der Träger werden u.a. „Verfahren zur Selbstvertretungen“ konkretisiert
 - Verbindlich bis zum 31.12.2024
 - Freiraum bei der Ausgestaltung
 - *Aber: Die jungen Menschen sollen in die Selbstvertretungen durch ein geeignetes demokratisches Verfahren gewählt bzw. benannt werden. Die jungen Menschen sind zwingend an der Entwicklung der Selbstvertretungsstrukturen zu beteiligen.*
- Etablierung eines „Landesjugendhilferates“
 - In anderen Bundesländern auch „Landesheimräte“

B: Careleaver:innen - Junge Menschen, die die außerfamiliäre Unterbringung verlassen

Landesjugendhilferat

Zusammensetzung

Kriterien:	
• Alter: 12 bis 27 Jahre	
• in betriebserlaubnispflichtigen, stationären Einrichtungen im Land Bremen	
oder	
• in Pflegeverhältnisse im Land Bremen mittel- bis langfristig wohnend	
Stadtgemeinde Bremerhaven: stationäre Einrichtungen § 34, 35 und 35a SGB VIII	2
Stadtgemeinde Bremen: stationäre Einrichtungen § 34, 35 und 35a SGB VIII	6
Stadtgemeinde Bremerhaven: Pflegeverhältnisse § 33 SGB VIII	2
Stadtgemeinde Bremen: Pflegeverhältnisse § 33 SGB VIII	3
Wohnformen SGB IX (beide Stadtgemeinden)	2
Gesamtzahl	15 mit jeweils einer Stellvertretung

1: Tabelle „Zusammensetzung des Landesjugendhilferates Bremen“

- Beratende Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss und in den Jugendhilfeausschüssen
~ Änderungen der Geschäftsordnungen
- Zusammenarbeit mit den AGs nach § 78 SGB VIII: erfolgt anlass- und themenbezogen (z.B. die außerfamiliäre Unterbringung im Land Bremen sowie Übergänge in die Selbstständigkeit betreffend)
- Der Landesjugendhilferat ist zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften zu diesen Angelegenheiten einzuladen und in den Einladungsverteiler aufzunehmen -> Einbringen eigener TOPs

Wie werden die Mitglieder des Landesjugendhilferats gewählt?

- Alle drei Jahre wird neu gewählt
- Wahlberechtigt: Alle jungen Menschen in außerfamiliärer Unterbringungen, unabhängig vom Alter
- Durchführung: Geschäftsstelle
- Stimmabgabe: digital, über zwei Wochen hinweg -> digitale Auftaktveranstaltung, an denen Gruppen teilnehmen
- Kandidat:innen: i.d.R. gewählte Selbstvertretungen aus Einrichtungen (mit Öffnungsklausel)
 - stellen sich mit „Steckbrief“ / Video vor
- LJHR wählt vorsitzende Person und Stellvertretung -> beratendes Mitglied im JHA / LJHA (jährlicher „Bericht“) sowie themenbezogene Kooperation in den AGs 78 HzE
- Sonstiges: Kooperation mit Jugendbeiräten Bremen und Jugendparlament Bremerhaven

Organisationsform

- Verwaltung und pädagogische Begleitung durch Geschäftsstelle
- Modell 1: Ansiedlung der Geschäftsstelle an die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes Bremen
- Modell 2: Ansiedlung der Geschäftsstelle an einen freien Träger (unter der Bedingung: Keine Leistungserbringung im stationären Einrichtungsbereich)
- Zwei gewählte pädagogische Betreuer:innen

Beratungsangebote für Careleaver:innen

Bestandsaufnahme: Initiativen im Land Bremen, die die Zielgruppe der Careleaver:innen fördern - unmittelbar oder indirekt

- „Anlauf- und Beratungsstelle für Careleaver“ des SOS-Kinderdorfs e.V. in der Stadtgemeinde Bremen
- „Die Wegweiser - Beratungsstelle für Careleaver:innen“ des Helene-Kaisen-Hauses in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Förderung ESF-Plus Bundesprogramm „Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“)

Folgende Maßnahmen zielen nicht nur auf „Careleaver:innen“ ab, sie profitieren aber dennoch von den Angeboten:

- Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur als Vertretung des Jugendamtes in der Jugendberufsagentur
- Beratungs- und Begleitungs-Projekte für Jugendliche, die von (verdeckter) Wohnungslosigkeit bedroht sind oder unzureichenden Zugang zu Hilfen haben (Projekt „[an]docken“ sowie JuStBest-Projekte in den Projektregionen Nord, Mitte-West, Süd-Ost)
- BeBeE - Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen

Schlussfolgerung:

im Land Bremen werden bereits einige Beratungsstrukturen von vielfältigen Trägern und Akteur:innen vorgehalten, durch die Careleaver:innen Unterstützung erfahren können

Es fehlt: A) eine jugendgerechte Gesamtübersicht der Angebote, B) eine Selbstvertretung i.S.d. § 4a SGB VIII

Daher:

A) Bündelung der Angebote auf der Homepage der senatorischen Behörde (adressat:innengerecht): Die jungen Volljährigen sollen auch über ihre (neuen) Rechte und Rechtsansprüche auf eine für sie verständliche Weise informiert werden

Careleaver:innen-Selbstvertretung

Modell 1: Förderung einer bestehenden bundesweiten Careleaver:innen-Selbstvertretung

Förderziel: Aufbau Regionalgruppe(n), die Interessen von Bremer und Bremerhavener Careleaver:innen auf Landesebene vertreten

Weitere, u.a.:

- Förderung persönlicher Begegnungen von Menschen mit stationärer Jugendhilfeeinfahrung
- Beratung zu Rechten und in Bezug auf Übergänge in die Selbstständigkeit
- Durchführung von Fortbildungen (auch für Multiplikator:innen)

Modell 2: Hauptamtliche Begleitungsstruktur durch die Geschäftsstelle des Landesjugendhilferates

Darüber hinaus: Gleiche Mitwirkungsrechte wie Landesjugendhilferat im (Landes-)Jugendhilfeausschuss und in den AGs 78

Weiteres Vorgehen

- Grundsatz: das Konzept als erster Entwurf für die Gremienbefassung. Die Sichtweisen und Bedarfe der Selbstvertretungen soll in die Weiterentwicklung des Konzeptes einfließen.
- Abstimmung des Konzeptes mit jungen Menschen in Einrichtungen geplant, z.B. in „Werkstätten“ – ab März 2024 (ggf. Masterforschungsprojekt HS Bremen)
- Vorstellung in der AGEB am 8.11.2023 / AG 78 HzE am 22.11.2023
- Vorstellung im Landesjugendhilfeausschusses im November 2023 (Beschlussfassung im ersten Halbjahr 2024)
- UAG „Unbegleitete minderjährige Ausländer:innen“ am 4.12.2023
- Fachtag „Selbstvertretungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ am 18.1.2024
- Ziel: Förderbeginn Careleaver:innen-SV im ersten Halbjahr 2024
- Konstituierung des Landesjugendhilferates in 2025



Bildquelle:
Fachstelle Leaving Care <https://www.fachstelle-leavingcare.de/>

Bisherige Abstimmungsverläufe (08 – 11/2023)

- Intern unter Einbezug beider Stadtgemeinden und ressortübergreifend (KiTa)
- Zur Information: Gesamtschüler:innenvertretung
- PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH: Selbstvertretungen Pflegekinderwesen
- Kinder- und Jugendvertretung und Fachkräfte Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH
- Senatskanzlei: Referat 14 (Verknüpfung Jugendbeiräte) – Jugendparlament Bremerhaven geplant
- BeBeE - Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen
- Careleaver e.V. (im Prozess)
- In einem Tagungspanel: Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) – AFET und IGFH geplant
- UAG Careleaver, wesentliche Rückschlüsse für das Rahmenkonzept:
 - Die Gremien müssen sich anpassen, öffnen, (auch sprachlich) niedrigschwelliger werden
 - Mitwirkung an Gremien als Recht der jungen Menschen – nicht als Pflicht
 - attraktive Angebote verknüpfen mit Selbstorganisation, z.B. Wochenend-Workshops
 - Begleitung von Careleaver:innen erforderlich: eher Modell 2

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Rückfragen und Rückmeldungen sind stets willkommen.

Sabine Hastedt

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Abteilung 2, Junge Menschen und Familie

Tel.: +49 421 361-10997

E-Mail: sabine.hastedt@soziales.bremen.de